

**Verwaltungsvorschriften des Amtes für öffentliche Ordnung**  
**hier: Gießener Weihnachtsmarkt**  
**vom 27.06.1995**

- I. Gemäß Magistratsbeschuß vom 10.10.1994 und Festsetzungsbescheid des Amtes für öffentliche Ordnung vom 02.05.1995 ist der jährlich wiederkehrende Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt gemäß der §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 Gewerbeordnung auf Dauer festgesetzt. Ort und Dauer des Weihnachtsmarktes sowie Öffnungszeiten der Verkaufsstände bestimmen sich nach den im Festsetzungsbescheid genannten Vorgaben.
  
- II. Zulassungsbestimmungen:
  1. Voraussetzung für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt ist eine fristgerechte formlose schriftliche Bewerbung. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.06. eines jeden Jahres.
  
  2. Zugelassen werden
    - A) Geschäfte, die ein der Vorweihnachtszeit entsprechendes Warenangebot bereit halten (z.B. Christbaumschmuck, Geschenkartikel, Kunstgewerbe).
  
    - B) Imbißstände, Getränkstände, Süßigkeitenstände.  
Die Anzahl dieser Stände richtet sich nach dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Platzangebot. Ihre Gesamtzahl soll ein Drittel der Zahl der insgesamt an dem Weihnachtsmarkt zugelassenen Stände nicht überschreiten.
      - a. Maximal 8 Speisestände mit oder ohne Ausschank, davon höchstens 2 Würstchenstände.
  
      - b. Maximal 3 Getränkstände mit Ausschank (ohne Speisenangebot).
  
      - c. Maximal 12 Süßigkeitenstände, davon höchstens 5 Mandelstände.
  
    - C) Maximal 3 Kinderkarussells.
  
    - D) Maximal 4 Standplätze bleiben den gemeinnützigen Vereinen für Dauerstandplätze vorbehalten.
  
    - E) Zwei Standplätze werden für wechselnde Besetzungen von Schulen, Vereinen etc. für jeweils höchstens 2, 3 Tage mit Angeboten zum Thema Weihnachten reserviert.

Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Magistrat - Amt für öffentliche Ordnung - im einzelnen Art und Anzahl der bei jeder Weihnachtsmarktveranstaltung zuzulassenden Geschäfte. Gleiches gilt für die genaue örtliche Lage sowie des Ausmaß der Standplätze. Die Bewerber/innen sollen ihre Ware in einer attraktiven weihnachtlich gestalteten Holzbude anbieten.

### III. Auswahlverfahren über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt

1. Übersteigt die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Anzahl der Bewerbungen nicht die zur Verfügung stehenden Plätze, können auch abweichend von den unter Punkt II genannten Vorgaben alle Bewerber/innen zugelassen werden, soweit keine anderen Hinderungsgründe vorliegen.
2. Fünf Prozent der zu vergebenden Plätze werden für Bewerber vorgehalten, deren erstmalige Zulassung vorgesehen ist. Dies gilt im gleichen Maße für Food- sowie auch Non-Food-Stände.
3.
  - a) Als erstes finden bei der Vergabe der Standplätze (Zulassung) ortsansässige Bewerber/innen Berücksichtigung.  
Liegen mehrere Bewerbungen Ortsansässiger gleicher Art vor, so werden jene bevorzugt, die sich in der Vergangenheit durch Zuverlässigkeit und Attraktivität ihres Standes und ihres Warenangebotes bewährt haben.  
Sind nach diesen Auswahlkriterien nach wie vor mehr Bewerber/innen als Plätze vorhanden, ist der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung entscheidend.  
Sollte auch dieses Kriterium keine endgültige Klärung erbringen, wird durch Auslosung entschieden.
  - b) Findet sich keine Bewerbung eines Ortsansässigen oder nur solcher, die sich in der Vergangenheit als persönlich und/oder sachlich unzuverlässig erwiesen haben, so können Nichtortsansässige berücksichtigt werden. Auch hier erfolgt die Entscheidung über die Zulassung nach den Kriterien „bekannt und bewährt“ sowie über Attraktivität des Angebotes und den Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.
  - c) Innerhalb der Neuzulassung wird nach den Kriterien Ortsansässigkeit und Attraktivität des Angebotes ausgewählt.  
Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Sobald die straßenverkehrsrechtlichen und technischen Voraussetzungen (z. B. Wasser- und/oder Stromanschluß) erfüllt/geschaffen sind, findet ein rotierender Platzwechsel statt. Bei der Platzzuteilung ist zu beachten, daß nur in Art und Größe vergleichbare Stände miteinander den Platz tauschen können. Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung erhalten die Bewerber/innen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine schriftliche Mitteilung. Die abgelehnten Bewerber/innen erhalten auf Wunsch einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Mit den zugelassenen Bewerber/innen wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen. In diesem sind die Teilnahmebedingungen geregelt. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Eine Übertragung der Zulassung auf Dritte ist nicht zulässig.

### III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten unverzüglich nach Genehmigung durch den Oberbürgermeister in Kraft.